



Statuten

Name, Sitz, Zweck

Artikel 1 Name

Unter dem Namen "Zürcher Berufsverband der Logopädinnen und Logopäden" (zbl) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel 2 Sitz

Sitz des zbl ist der Wohnort der Präsidentin / des Präsidenten (bei Co-Präsidium einer der Co-Präsidenten / Co-Präsidentinnen).

Artikel 3 Zweck

1. Vertretung der standes- und berufspolitischen Interessen der Verbandsmitglieder
2. fachliche Förderung und Zusammenarbeit, Erfahrungsaustausch, kollegiale Beziehungen
3. Zusammenarbeit mit dem Deutschschweizer Logopädinnen – und Logopädenverband (DLV) gemäss DLV-Statuten Art. 3C
4. Zusammenarbeit mit Fachverbänden, Ausbildungsstätten, Behörden und Sprachheilinstitutionen
5. Förderung der Fortbildung
6. Qualitätssicherung

Mitgliedschaft

Artikel 4 Eintritt

1. Die ordentliche Mitgliedschaft erwerben können Logopädinnen und Logopäden mit einem von der EDK anerkannten schweizerischen Ausbildungsabschluss in Logopädie, die im oder für den Kanton Zürich tätig sind oder im Kantonsgebiet wohnen. Das erste Kalenderjahr ist beitragsfrei.
2. Logopädinnen und Logopäden mit ausländischem Diplom, die im oder für den Kanton Zürich tätig sind oder im Kantonsgebiet wohnen, können die ordentliche Mitgliedschaft erwerben, wenn sie die Diplom-Gleichwertigkeitsempfehlung durch die EDK vorweisen können.
3. Der Vorstand prüft die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft.
4. Jedes ordentliche zbl-Mitglied ist gleichzeitig Mitglied beim DLV und damit berechtigt, als Gast an der DLV-DV teilzunehmen.
5. Wer nicht mehr als Logopädin oder Logopäde arbeitet, oder noch studiert, oder Logopädinnen und Logopäden mit ausländischem Diplom und ohne EDK- Anerkennung, können Passivmitglied werden. Passivmitglieder sind nicht stimmberechtigt, können nicht mit dem AJB abrechnen und erhalten keine Rechtsberatung durch den VStA.
6. Über die Aufnahme von Passivmitgliedern entscheidet der Vorstand.

Artikel 5 Austritt

Der Austritt ist nur auf Jahresende möglich und ist drei Monate im Voraus schriftlich mitzuteilen. Mitglieder, die in den Ruhestand treten, können auf das nächstfolgende Jahr Passivmitglieder werden.

Artikel 6 Ausschluss

Der Vorstand kann ohne Angabe von Gründen Mitglieder, die gegen die Interessen des Verbandes verstossen, aus dem Verband ausschliessen (vgl, Art.72 ZGB)

Artikel 7 Mitgliedschaft in weiteren Verbänden

Der zbl kann mit weiteren Verbänden zusammenarbeiten, wenn die Ziele des zbl dadurch besser verfolgt werden können. Er kann für seine Mitglieder in diesen Verbänden Mitgliedschaftsrechte erwerben (wie z.B. im Verband der Staatsangestellten, VStA).

Organisation

Artikel 8 Organe

Die Organe des zbl sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. ständige Kommissionen
4. Rechnungsrevisorinnen oder Rechnungsrevisoren

Artikel 9 Mitgliederversammlung

A. ORGANISATION DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie setzt sich aus den zbl-Mitgliedern zusammen.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme und kann kein anderes Mitglied vertreten.
3. Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin /dem Präsidenten geleitet, bei deren / dessen Verhinderung von der Vizepräsidentin / dem Vizepräsidenten.
4. Die Mitglieder des Vorstandes sind stimmberechtigt. Die Sekretärin und die Kassensführerin nehmen mit beratender Stimme teil.

B. EINBERUFUNGS- UND ANTRAGSVERFAHREN

ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich einberufen.
2. Ort, Datum und Zeit sowie Fristen für Anträge sind 3 Monate vor der Versammlung bekannt zu geben. Die Einladung mit Traktandenliste erfolgt 1 Monat vor der MV.
3. Antragsberechtigt sind:
 - a) der Vorstand
 - b) Mitglieder
 - c) Kommissionen
4. Anträge sind 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidium einzureichen.

ausserordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder.
2. Bei einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung sind Ort, Datum und Zeit sowie Einberufungsgrund mindestens 6 Wochen vorher bekannt zu geben.

C. ZUSTÄNDIGKEITEN

1. Die Mitgliederversammlung beschliesst über:

- a) Genehmigung des Protokolles des Vorjahres
- b) Statuten und Statutenänderungen
- c) Jahresbericht (Tätigkeitsbericht des Vorstandes und der Kommissionen)
- d) Jahresrechnung
- e) Höhe des Mitgliederbeitrages
- f) Grundlegende Stellungnahmen und Aktionen in berufspolitischen Fragen
- g) Beitritt zu anderen Verbänden und Organisationen
- h) Anträge gemäss Artikel 8 B

2. Die Mitgliederversammlung wählt:

- a) Präsidentin/ Präsident (bzw. das Co-Präsidium)
- b) Mitglieder des Vorstandes
- c) die Rechnungsrevisorinnen oder Revisoren
- d) DLV-Delegierte

D. ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN

1. Die statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
2. Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt. Wenn 1/5 der Stimmberechtigten es verlangt, sind Abstimmungen und Wahlen geheim durchzuführen.
3. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit haben die Präsidentin / der Präsident (bzw. das Co-Präsidium) den Stichentscheid. Das Co-Präsidium hat sich auf eine Meinung zu einigen. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder.
4. Für Statutenänderungen und für die Auflösung des Vereins ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Artikel 10 Vorstand

A. ZUSAMMENSETZUNG UND WAHL

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsidentin / Präsident und Vizepräsidentin / Vizepräsident (bzw. Co-Präsidium)
- c) 4-6 weiteren Mitgliedern

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählt, die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

B. ORGANISATION

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit haben die Präsidentin / der Präsident (bzw. das Co-Präsidium) den Stichentscheid. Das Co-Präsidium hat sich auf eine Meinung zu einigen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend ist.
3. Weitere Einzelheiten über die Vorstandsarbeit sind im Pflichtenheft geregelt.
4. Die Sekretärin / der Sekretär sowie nach Möglichkeit auch die Kassenführerin / der Kassenführer nehmen an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

C. ZUSTÄNDIGKEITEN

1. Der Vorstand ist das Führungsorgan des Verbandes und erfüllt die Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit der Sekretärin / dem Sekretär.
2. Der Vorstand bereitet die Unterlagen zuhanden der Mitgliederversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus.

3. Der Vorstand ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht durch das Gesetz, die vorliegenden Statuten oder die Pflichtenhefte einem anderen Organ zugeordnet werden und für den Ausschluss von Mitgliedern gemäss Artikel 72 ZGB (vgl. Artikel 6)
4. Der Vorstand vertritt den zbl nach aussen, und die Präsidentin/der Präsident (die Co-Präsidentin / der Co-Präsident) führen zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift.
5. Der Vorstand befasst sich insbesondere mit grundsätzlichen und konzeptionellen Fragen zu den folgenden Bereichen:
 - a) Führung und Organisation
 - b) Dienstleistungen
 - c) Öffentlichkeitsarbeit
 - d) Rechnungswesen sowie Vermögens- und Verbandsverwaltung
 - e) Entschädigungsreglement
6. Der Vorstand erarbeitet berufspolitisch bedeutsame Stellungnahmen gegenüber Behörden und Medien bzw. delegiert diese an die Kommissionen oder Arbeitsgruppen.
7. Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen. Er ernennt die Vertreter und Vertreterinnen des Verbandes in anderen Organisationen (ausser die DLV-Delegierten, vgl. Artikel 6 und Artikel 11).
8. Der Vorstand beschliesst über die budgetierten Ausgaben. Er legt die Entschädigungen und den Spesenansatz fest.
9. Das Präsidium/ Co-Präsidium ist in Absprache mit dem Vorstand zuständig für die Anstellung und Kontrolle der Sekretärin / des Sekretärs und der Kassenführerin /des Kassenführers, sowie allfälliger weiterer Personen. Die Präsidentin /der Präsident legt in Rücksprache mit dem Vorstand das Gehalt und die Anstellungsbedingungen fest.
10. Der Vorstand kann Arbeitsgruppen zur Bearbeitung einzelner Aufgaben und Projekte ernennen. Arbeitsgruppen haben einen zeitlich limitierten Auftrag. Sie bereiten Geschäfte zuhanden des Vorstandes vor.
11. Einzelheiten über die Vorstandsarbeit und die Kommissionsarbeit sind in den Pflichtenheften geregelt.

Artikel 11 Kommissionen

1. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben ständige Kommissionen benennen.
2. Die Kommissionen haben einen ständigen Auftrag und stellen dem Vorstand jährlich einen Budgetantrag. Ihre Kompetenzen und ihre Aufgaben werden im Pflichtenheft umschrieben.
3. Die Kommissionsleitung schlägt dem Vorstand Kommissionsmitglieder vor. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Zahl der Kommissionsmitglieder wird vom Vorstand festgelegt und ist im Pflichtenheft aufgeführt.
4. Die Kommission hat ein Antragsrecht an den Vorstand und an die Delegiertenversammlung.

Artikel 12 DLV-Delegierte

1. Die DLV-Delegierten werden gemäss DLV-Statuten Art. 6A bestimmt. Sie vertreten die Anliegen des zbl an der DLV-Delegiertenversammlung.
2. Die DLV-Delegierten werden jährlich gewählt. Sie sind wieder wählbar.

Artikel 13 Finanzen

1. Die Einnahmen bestehen aus den Jahresbeiträgen der zbl-Mitglieder und evtl. weiteren Zuwendungen. Der Jahresbeitrag besteht aus einem Beitrag für den zbl (inkl. VStA-Beitrag) und einem von der DLV-DV festgesetzten Beitrag für den DLV (inkl. K/SBL-Beitrag). Mitglieder, welche in einem anderen Kantonalverband den vollen DLV-Beitrag bezahlen, entrichten nur den zbl-Beitrag. Passivmitglieder entrichten einen von der Mitgliederversammlung festgesetzten reduzierten Betrag.
2. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
3. Der Vorstand ist für das Entschädigungsreglement verantwortlich.

4a) Die Rechnungsrevisorinnen oder Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und den Vermögensstand. Sie erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

4b) Die Revisorinnen werden für zwei Jahre gewählt. Sie sind wieder wählbar.

Artikel 14 Haftung

Für Verpflichtungen des zbl haftet allein das Vereinsvermögen.

Artikel 15 Auflösung

Im Falle der Auflösung des zbl bestimmt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Die vorliegenden Statuten wurden von der Mitgliederversammlung im März 2009 verabschiedet.

Der geänderte Artikel 4 wurde von der Mitgliederversammlung im März 2010 genehmigt.